

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67/2001, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2016, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. der Leistung

- a) des Grundwehrdienstes nach § 20 Wehrgesetz 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001,
- b) des Ausbildungsdienstes nach § 37 Abs. 1 WG 2001,
- c) des Zivildienstes nach § 1 Abs. 5 Z 1 Zivildienstgesetz 1986 - ZDG, BGBl. Nr. 679/1986, oder eines anderen Dienstes nach § 12a Abs. 1 oder § 12c Abs. 1 ZDG, aufgrund dessen der Zivildienstpflichtige nicht mehr zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes heranzuziehen ist,
- d) eines militärischen Pflichtdienstes, eines vergleichbaren militärischen Ausbildungsdienstes oder eines zivilen Ersatzpflichtdienstes in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in der Türkischen Republik oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Zeiten der militärischen Dienstleistung nach lit. a, b und d sind bis zur Dauer von insgesamt höchstens sechs Monaten, Zeiten einer zivilen oder sonstigen Ersatzdienstleistung nach lit. c und d bis zur Dauer von insgesamt höchstens neun Monaten anzurechnen.“

2. In § 11 Abs. 4 wird die Wortfolge „im aufrechten Dienstverhältnis“ durch die Wortfolge „nach dem Zeitpunkt des erstmaligen Eintritts in ein Landesdienstverhältnis“ ersetzt.

3. § 15b Abs. 2 lautet:

„(2) Die Beamtin oder der Beamte hat das Unterbleiben des Verbrauchs insbesondere dann zu vertreten, wenn sie oder er den Verbrauch durch

1. ein Verhalten, welches die Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses aus einem der in § 11 Abs. 4 Z 1, 3 oder 4 LBDG 1997 genannten Gründe zur Folge hatte,
2. ein Verhalten, welches eine Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 21 Abs. 1 Z 3, 3a oder 4 LBDG 1997 zur Folge hatte, oder
3. Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters durch Antrag oder Erklärung

unmöglich gemacht hat. Das Unterbleiben des Verbrauchs ist von der Beamtin oder dem Beamten jedoch insoweit nicht zu vertreten, als ein Verbrauch wegen einer Dienstverhinderung durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen ausgeschlossen war.“

4. § 15b Abs. 5 lautet:

„(5) Die Bemessungsgrundlage für die Urlaubersatzleistung für das laufende Kalenderjahr wird anhand der Bezüge und Vergütungen für den Monat des Ausscheidens aus dem Dienst ermittelt. Für die vergangenen Kalenderjahre sind die Bezüge und Vergütungen für den Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend. In die Bemessungsgrundlage sind einzurechnen:

1. der volle Monatsbezug,
2. die aliquoten Sonderzahlungen (ein Sechstel des Betrags nach Z 1) und
3. die pauschalierten Nebengebühren und Vergütungen, die auch während eines Erholungsurlaubs gebührt hätten.“

5. Dem § 15b werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Eine vor der Kundmachung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx bemessene Urlaubersatzleistung, bei der die Beträge nach Abs. 5 Z 2 und 3 nicht in die Bemessungsgrundlage eingerechnet wurden, ist nur auf Antrag neu zu bemessen.

(9) Auf Antrag einer Beamtin oder eines Beamten ist ihre oder seine Urlaubersatzleistung neuerlich zu bemessen, wenn

1. über die Urlaubersatzleistung vor der Kundmachung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx rechtskräftig entschieden wurde,
2. aus einem der in Abs. 2 Z 1 bis 3 genannten Gründe keine Urlaubersatzleistung zuerkannt wurde, und
3. die Beamtin oder der Beamte in den zwölf Wochen vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst zur Gänze oder teilweise durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen an der Ausübung des Dienstes verhindert war.“

6. Dem § 31 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Das Besoldungsdienstalter im Sinne der Abs. 1, 2 und 3 ist um einen allenfalls in Abzug gebrachten Vorbildungsausgleich zu erhöhen.“

7. § 32 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Beamtin oder dem Beamten, die oder der bei einer in der Anlage 2 zum Volksgruppen-gesetz - VoGrG, BGBl. Nr. 396/1976, bezeichneten Behörde oder Dienststelle beschäftigt ist, die dort zugelassene Sprache einer Volksgruppe im Sinne des § 1 Abs. 2 VoGrG beherrscht und diese Sprache in Vollziehung des VoGrG tatsächlich verwendet, gebührt auf Antrag eine monatliche Vergütung.“

8. Die Tabelle in § 41 Abs. 4 lautet:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
	Euro				
1	1.390,50	1.453,70	1.516,40	1.706,50	2.176,20
2	1.406,60	1.480,00	1.551,30	1.750,40	2.260,90
3	1.422,70	1.506,40	1.586,40	1.793,80	2.345,90
4	1.438,60	1.532,70	1.621,40	1.837,90	2.431,00
5	1.454,50	1.558,60	1.656,40	1.884,00	2.515,90
6	1.470,70	1.584,70	1.691,20	1.931,80	2.600,70
7	1.486,80	1.611,10	1.726,30	2.038,50	2.685,20
8	1.502,70	1.637,50	1.761,10	2.133,70	2.770,30
9	1.518,80	1.663,90	1.796,20	2.218,60	2.855,20
10	1.534,80	1.690,00	1.831,30	2.303,40	2.940,10
11	1.550,80	1.716,10	1.867,60	2.388,60	3.024,70
12	1.566,70	1.742,20	1.936,20	2.473,30	3.116,10
13	1.582,80	1.768,30	2.028,20	2.558,40	3.227,00
14	1.598,90	1.794,80	2.112,50	2.642,80	3.338,00
15	1.614,90	1.821,20	2.197,30	2.727,80	3.449,10
16	1.631,00	1.870,70	2.282,20	2.812,70	3.560,70
17	1.647,00	1.943,70	2.367,20	2.897,80	3.672,70
18	1.663,20	2.035,10	2.452,20	2.982,50	3.756,40
19	1.683,50	2.089,90	2.536,90	3.067,20	3.798,20
20	1.695,70	-	2.642,90	3.088,20	3.923,80
21	-	-	2.706,40	3.183,60	-
22	-	-	-	3.215,30	-

9. Die Tabelle in § 41 Abs. 5 lautet:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
	Euro				
1	1.516,40	1.484,30	1.453,70	1.421,80	1.390,50
2	1.551,30	1.513,50	1.480,00	1.442,40	1.406,60
3	1.586,40	1.542,70	1.506,40	1.462,70	1.422,70
4	1.621,40	1.572,00	1.532,70	1.483,00	1.438,60
5	1.656,40	1.601,20	1.558,60	1.503,30	1.454,50
6	1.691,20	1.630,20	1.584,70	1.523,80	1.470,70
7	1.726,30	1.659,10	1.611,10	1.544,20	1.486,80
8	1.761,10	1.688,50	1.637,50	1.564,50	1.502,70
9	1.796,20	1.717,60	1.663,90	1.584,90	1.518,80
10	1.831,30	1.746,70	1.690,00	1.605,60	1.534,80
11	1.867,60	1.775,90	1.716,10	1.626,00	1.550,80
12	1.905,30	1.805,20	1.742,20	1.646,30	1.566,70
13	1.944,30	1.834,30	1.768,30	1.666,70	1.582,80
14	1.975,40	1.864,40	1.794,80	1.687,30	1.598,90
15	2.028,20	1.895,80	1.821,20	1.707,40	1.614,90
16	2.112,50	1.943,00	1.870,70	1.727,80	1.631,00
17	2.197,30	2.005,70	1.943,70	1.748,20	1.647,00
18	2.282,20	2.084,10	2.035,10	1.768,80	1.663,20
19	2.367,20	2.131,10	2.089,90	1.794,40	1.683,50
20	2.452,20	-	-	1.809,80	1.695,70
21	2.536,90	-	-	-	-
22	2.642,90	-	-	-	-
23	2.706,40	-	-	-	-

10. Die Tabelle in § 41 Abs. 6 lautet:

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro					
1	-	-	2.919,10	3.532,60	4.738,30	6.713,20
2	-	2.494,50	3.003,60	3.644,90	4.984,50	7.084,00
3	1.986,40	2.579,70	3.088,20	3.756,40	5.229,80	7.454,70
4	2.070,00	2.663,80	3.199,30	4.001,90	5.600,80	7.826,10
5	2.155,00	2.749,00	3.310,20	4.247,50	5.971,10	8.196,90
6	2.239,70	2.834,00	3.421,20	4.493,30	6.342,10	8.567,50
7	2.324,50	2.919,10	3.532,60	4.738,30	6.713,20	-
8	2.409,70	3.003,60	3.644,90	4.984,50	7.084,00	-
9	2.494,50	3.088,20	3.756,40	5.229,80	-	-

11. In § 43 werden der Betrag „164,40“ durch den Betrag „166,50“ und der Betrag „208,90“ durch den Betrag „211,60“ ersetzt.

12. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

**Ergänzungszulage aus Anlass einer Versetzung oder
Verwendungsänderung**

- (1) Wird eine Beamtin oder ein Beamter durch Versetzung oder Verwendungsänderung von ihrem oder seinem bisherigen Arbeitsplatz abberufen und wird in diesen Fällen für die neue Verwendung
1. eine niedrigere Verwendungszulage bemessen, so gebührt ihr oder ihm für die Zeit nach dem Ablauf des Monats, in dem die Zuweisung erfolgt ist, anstelle der bisherigen Verwendungszulage die neu bemessene Verwendungszulage,
 2. keine Verwendungszulage bemessen, so entfällt für die Zeit nach dem Ablauf des Monats, in dem die Zuweisung erfolgt ist, die bisherige Verwendungszulage ersatzlos.
- (2) Erfolgt die Versetzung oder die Verwendungsänderung mit einem Monatsersten, so werden die besoldungsrechtlichen Folgen abweichend von Abs. 1 mit dem betreffenden Monatsersten wirksam.
- (3) Sind für die Abberufung von einem Arbeitsplatz Gründe maßgebend, die von der Beamtin oder dem Beamten nicht zu vertreten sind, gebührt ihr oder ihm bei Anwendung des Abs. 1 zusätzlich eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage. Diese beträgt
1. im ersten Jahr nach der Zuweisung: 90%,
 2. im zweiten Jahr nach der Zuweisung: 75%,
 3. im dritten Jahr nach der Zuweisung: 50%
- des Unterschiedsbetrags zwischen ihrer oder seiner jeweiligen neuen Verwendungszulage und der für die bisherige Verwendung vorgesehenen Verwendungszulage.
- (4) Gründe, die von der Beamtin oder dem Beamten nicht zu vertreten sind, sind insbesondere
1. Organisationsänderungen und
 2. Krankheit oder Gebrechen, wenn sie die Beamtin oder der Beamte nicht vorsätzlich herbeigeführt hat.
- (5) Der Anspruch auf Ergänzungszulage nach Abs. 2 erlischt spätestens drei Jahre nach der Abberufung. Er erlischt schon vorher, wenn
1. der Beamtin oder dem Beamten neuerlich eine Verwendungszulage bemessen wird, die mindestens so hoch ist wie jene Verwendungszulage, die ihr oder ihm vor der Abberufung, die den Anspruch auf Ergänzungszulage begründete, gebührte oder
 2. der Zeitraum einer befristeten Bestellung der Beamtin oder des Beamten enden würde oder
 3. die Beamtin oder der Beamte der Aufforderung des Dienstgebers, sich um eine bestimmte ausgeschriebene Funktion zu bewerben, nicht nachkommt.
- (6) Voraussetzung für das Erlöschen nach Abs. 5 Z 3 ist, dass
1. die ausgeschriebene Funktion zumindest jener Funktion gleichwertig ist, von der die Beamtin oder der Beamte abberufen worden ist,
 2. die Beamtin oder der Beamte die Ernennungserfordernisse und sonstigen ausbildungsbezogenen Ausschreibungsbedingungen für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz erfüllt, und
 3. wenn sich der ausgeschriebene Arbeitsplatz an einem anderen Dienstort befindet, die Bewerbung der Beamtin oder dem Beamten unter Berücksichtigung ihrer oder seiner persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse zumutbar ist.
- (7) Besteht für die neue Verwendung kein Anspruch auf Verwendungszulage, sind 60% der bisherigen Verwendungszulage der Bemessung der Ergänzungszulage nach Abs. 1 zugrunde zu legen.
- (8) Die Ergänzungszulage ist der Bemessung von Nebengebühren für zeit- oder mengenmäßige Mehrleistungen abweichend von den §§ 17 bis 25 LBBG 2001 nicht zugrunde zu legen.
- (9) Eine Ergänzungszulage nach den Abs. 1 bis 8 gebührt nicht, wenn
1. die Beamtin oder der Beamte in eine andere Verwendungsgruppe überstellt wird oder
 2. der neue Arbeitsplatz einer höheren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als der bisherige Arbeitsplatz oder
 3. die Dauer einer zeitlich begrenzten Funktion ohne Weiterbestellung endet oder im Falle einer vorzeitigen Abberufung aus einer zeitlich begrenzten Funktion die ursprünglich vorgesehene Funktionsdauer abläuft oder

4. die vorläufige Ausübung einer höheren Verwendung zur Vertretung einer oder eines an der Dienstausbübung verhinderten oder zur provisorischen Führung der Funktion an Stelle der oder des aus dieser Funktion ausgeschiedenen Bediensteten endet.“

13. In § 46 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „56,70“ durch den Betrag „57,40“,
- b) in Z 2 der Betrag „148,90“ durch den Betrag „150,80“,
- c) in Z 3 lit. a der Betrag „148,90“ durch den Betrag „150,80“,
- d) in Z 3 lit. b der Betrag „178,50“ durch den Betrag „180,80“.

14. In § 47 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 lit. a der Betrag „332,60“ durch den Betrag „336,90“,
- b) in Z 1 lit. b der Betrag „443,40“ durch den Betrag „449,60“,
- c) in Z 2 lit. a der Betrag „110,80“ durch den Betrag „112,20“,
- d) in Z 2 lit. b der Betrag „221,70“ durch den Betrag „224,60“,
- e) in Z 3 der Betrag „285,50“ durch den Betrag „289,20“.

15. Der 3. Abschnitt des 2. Hauptstückes entfällt.

16. Nach § 120a Abs. 2 werden folgende Abs. 2a bis 2c eingefügt:

„(2a) Als Überleitungsbetrag wird der Gehaltsansatz für jene Gehaltsstufe herangezogen, die für die ausbezahlten Bezüge für den Überleitungsmonat tatsächlich maßgebend war (Einstufung laut Bezugszettel). Eine Beurteilung der Gebührllichkeit der Bezüge hat dabei sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach zu unterbleiben. Eine nachträgliche Berichtigung der ausbezahlten Bezüge ist nur insoweit bei der Bemessung des Überleitungsbetrags zu berücksichtigen, als

- 1. dadurch Fehler tatsächlicher Natur berichtigt werden, welche bei der Eingabe in ein automatisches Datenverarbeitungssystem unterlaufen sind, und
- 2. die fehlerhafte Eingabe offenkundig von der beabsichtigten Eingabe abweicht, wie sie durch im Zeitpunkt der Eingabe bereits bestehende Urkunden belegt ist.

(2b) Wenn die tatsächliche Einstufung laut Bezugszettel betragsmäßig geringer ist als die gesetzlich geschützte Einstufung, so wird, wenn nicht wegen Vorliegens einer bloß vorläufigen Einstufung nach § 120b Abs. 4 vorzugehen ist, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten die gesetzlich geschützte Einstufung für die Bemessung des Überleitungsbetrags herangezogen. Die gesetzlich geschützte Einstufung ist jene Gehaltsstufe, die sich nach Maßgabe des Stichtags ergibt. Der Stichtag ist jener Tag, der sich bei Voranstellung folgender Zeiten vor den ersten Tag des Überleitungsmonats ergibt. Voranzustellen sind:

- 1. die bis zum Zeitpunkt des Beginns des Überleitungsmonats als Vordienstzeiten rechtskräftig angerechneten Zeiten, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt wurden und soweit sie für die Vorrückung wirksam geworden sind, sowie
- 2. die seit dem Tag der Anstellung zurückgelegten Zeiten, soweit sie für die Vorrückung wirksam geworden sind.

Die Voranstellung weiterer Zeiten ist ausgeschlossen. Für jeweils zwei seit dem Stichtag vergangene Jahre gilt die jeweils nächsthöhere Gehaltsstufe als gesetzlich geschützte Einstufung. Eine Gehaltsstufe gilt mit dem auf die Vollendung des zweijährigen Zeitraumes folgenden 1. Jänner oder 1. Juli als erreicht, sofern nicht an diesem Tag die Vorrückung aufgeschoben oder gehemmt war. Die zweijährige Frist gilt auch dann als am jeweiligen 1. Jänner beziehungsweise 1. Juli vollstreckt, wenn sie vor dem Ablauf des jeweils folgenden 31. März beziehungsweise 30. September endet.

(2c) Mit Abs. 2a und 2b werden die Art. 2 und 6 der Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. Nr. L 303 vom 02.12.2000 S. 16, für den Bereich des Dienstrechts der Landesbeamtinnen und Landesbeamten so durch Bestimmungen im österreichischen Recht umgesetzt, wie sie durch den Europäischen Gerichtshof in seinem Urteil vom 19. Juni 2014, C-501/12 bis C-506/12, C-540/12 und C-541/12, ausgelegt wurden. Demzufolge werden die Modalitäten der Überleitung von Beamtinnen und Beamten, die vor dem Inkrafttreten der Besoldungsreform 2015 ernannt worden sind, in das neue Besoldungssystem festgelegt und vorgesehen, dass zum einen die Gehaltsstufe, der sie nunmehr zugeordnet werden, allein auf der Grundlage des unter dem alten Besoldungssystem erworbenen Gehalts ermittelt wird, obgleich dieses alte System auf einer Diskriminierung wegen des Alters der Beamtin oder des Beamten

beruhte, und dass sich zum anderen die weitere Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe nunmehr allein nach der seit dem Inkrafttreten der Besoldungsreform 2015 erworbenen Berufserfahrung bemisst.“

17. § 121b lautet:

„§ 121b

Anpassung der Wahrungszulagen für das Jahr 2017

Die Überleitungsbeträge als Bemessungsgrundlage für die Wahrungszulage nach § 120a Abs. 6 oder 9 erhöhen sich bei übergeleiteten Beamtinnen, Beamten und Vertragsbediensteten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände mit 1. Jänner 2017 um 1,3% und werden sodann kaufmännisch auf ganze Cent gerundet. Die bereits erfolgte Überleitung bleibt davon unberührt.“

18. § 122 Abs. 4 lautet:

„(4) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/207,
2. Betriebspensionengesetz - BPG, BGBl. Nr. 282/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 44/2016,
3. Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Bezügebegrenzungsgesetz-BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 46/2014,
4. Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 211/2013,
5. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 179/2013 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 25/2015,
6. Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/2017,
7. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 109/2016,
8. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2016,
9. Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 8/2016,
10. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 162/2015,
12. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2016,
13. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LLDG 1985, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2016,
14. Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2016,
15. Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2016,
16. Strafvollzugsgesetz - StVG, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2016,
17. Volksgruppengesetz - VoGrG, BGBl. Nr. 396/1976, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 84/2013,
18. Wehrgesetz 2001 – WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015,
19. Zivildienstgesetz 1986 - ZDG, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 146/2015.“

19. Der bisherige Wortlaut des § 122a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Durch § 124 Abs. 19 zweiter und dritter Halbsatz und Abs. 20 wird Art. 16 lit. a der Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in

Beschäftigung und Beruf, ABl. Nr. L 303 vom 02.12.2000 S. 16, für den Bereich des Dienstrechts der Landesbediensteten im österreichischen Recht umgesetzt.“

20. In § 124 Abs. 19 Z 1 wird das Zitat „120c und 122“ durch das Zitat „120c, 122 und 122a“ ersetzt.

21. § 124 Abs. 20 lautet:

„(20) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2015 treten die §§ 8 und 10 mit 1. Februar 1956 in Kraft; diese Bestimmungen sowie die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften auf Landesbeamtinnen und Landesbeamte anwendbaren Bestimmungen der §§ 8 und 12 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54/1956, sind in allen vor 1. November 2015 kundgemachten Fassungen in laufenden und künftigen Verfahren nicht mehr anzuwenden.“

22. Dem § 124 werden folgende Abs. 22 und 23 angefügt:

„(22) Verfahren im Sinne der Abs. 19 dritter Halbsatz und 20 sind insbesondere alle Verfahren vor Verwaltungsbehörden, vor dem Bundesverwaltungsgericht oder einem Landesverwaltungsgericht, dem Verwaltungsgerichtshof oder vor den ordentlichen Gerichten, welche

1. die Feststellung eines Vorrückungsstichtages,
2. die Feststellung einer besoldungsrechtlichen Stellung unter Anwendung der Bestimmungen nach § 10 über die Anrechnung von Vordienstzeiten in einer Fassung, die vor dem 1. November 2015 kundgemacht wurde,
3. Leistungen für einen Zeitraum vor Ablauf des 31. Oktober 2015 auf Grundlage einer behaupteten rechtlichen Stellung, wie sie sich aus einer Feststellung nach Z 1 oder 2 ergeben würde, oder
4. Leistungen für einen Zeitraum nach Ablauf des 31. Oktober 2015 auf Grundlage einer behaupteten rechtlichen Stellung, wie sie sich aus einer Feststellung nach Z 1 oder 2 ergeben würde,

zum Gegenstand haben.

(23) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 15b Abs. 2 mit 2. August 2004,
2. § 32 Abs. 1 mit 27. Juli 2011,
3. § 10 Abs. 2 Z 4, § 11 Abs. 4 und § 120a Abs. 2a, 2b und 2c mit 1. November 2015,
4. § 45a mit 1. Juli 2016,
5. § 41 Abs. 4, 5 und 6, §§ 43, 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2 und § 121b mit 1. Jänner 2017,
6. § 15b Abs. 5, 8 und 9, § 31 Abs. 7, § 122 Abs. 4 und § 122a mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag; gleichzeitig tritt der 3. Abschnitt des 2. Hauptstückes außer Kraft.“

Vorblatt

Probleme:

1. Das letzte Gehaltsabkommen mit den Gewerkschaften öffentlicher Dienst endete am 31. Dezember 2016. Für die Zeit danach ist eine Neuregelung vorzunehmen.
2. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 9. September 2016, Zl. Ro 2015/12/0025-3, die Bestimmungen der Bundesbesoldungsreform 2015 dahingehend ausgelegt, dass über die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform am 12. Februar 2015 bereits anhängigen Anträge über die Anrechnung von Vordienstzeiten weiterhin nach den früheren Bestimmungen über den Vorrückungsstichtag zu entscheiden ist. Da die Besoldungsreform für den Landesdienst jener für den Bundesdienst vollinhaltlich entspricht, hat das VwGH-Erkenntnis mittelbar auch Auswirkungen auf das Landesdienstrecht.
3. Bei der Urlaubersatzleistung werden derzeit weder die Sonderzahlungen noch die Nebengebühren (wie zB Überstundenpauschalen) bei der Bemessung berücksichtigt.
Inzwischen liegen rechtskräftige Erkenntnisse aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit vor, wonach die Sonderzahlungen und die regelmäßigen Nebengebühren aus unionsrechtlichen Gründen (Arbeitszeitrichtlinie) bei der Bemessung zu berücksichtigen sind. Diese Erkenntnisse entsprechen der bisherigen EuGH-Rechtsprechung. Die vom EuGH entwickelten Grundsätze für die Bemessung der Urlaubersatzleistung wurden teilweise bereits in der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit berücksichtigt: so hat der VwGH Sonderzahlungen in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen. Eine explizite Regelung im Gesetz existiert jedoch derzeit noch nicht.
4. Wird eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der eine Verwendungszulage bezieht, von seinem bisherigen Arbeitsplatz abberufen, ist die Verwendungszulage neu zu bemessen. Dies kann auch in jenen Fällen, in denen die Beamtin oder der Beamte den Grund für die Maßnahme nicht zu vertreten hat (zB Organisationsänderung) zu massiven finanziellen Einbußen führen.

Ziel und Inhalt:

1. Erhöhung der Gehälter ab 1. Jänner 2017 mit 1,3% bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2017 entsprechend der Bezugserhöhung im Bundesdienst.
2. Klarstellung, dass die Bestimmungen über den Vorrückungsstichtag nicht mehr anzuwenden sind, wobei Berechnungs- oder Eingabefehler auf Antrag überprüft und bei der pauschalen Überleitung richtig gestellt werden können.
3. Sonderzahlungen sowie Nebengebühren werden bei der Bemessung der Urlaubersatzleistung berücksichtigt.
4. Sicherstellung, dass die finanziellen Verluste einer Beamtin oder eines Beamten, die oder der ohne ihr oder sein Verschulden als Folge einer Versetzung oder Verwendungsänderung keine oder nur mehr eine geringere Verwendungszulage erhält, durch eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren abgemildert werden.

Nullszenario und Alternativen:

Ohne Gehaltserhöhung wird den Landesbediensteten - im Gegensatz zu den Bundesbediensteten, Landeslehrerinnen und Landeslehrern sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft - die inflationsbedingte Teuerung nicht abgegolten und die Beteiligung am Wirtschaftswachstum verwehrt.

Wird dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. September 2016, Zl. Ro 2015/12/0025-3, nicht Rechnung getragen, kann - wenn auch nur in seltenen Ausnahmefällen - die Durchsetzung von Ansprüchen von Beamtinnen und Beamten wegen verfassungswidriger Bestimmungen im Landesbesoldungsrecht nicht ausgeschlossen werden.

Ohne erweiterte, an das Unionsrecht angepasste Rechtsgrundlage für die Bemessung der Urlaubersatzleistung besteht für die Dienstbehörden keine Rechtssicherheit, mit Klagen beim EuGH mit negativem Ausgang wäre zu rechnen.

Die Beibehaltung der Regelung, dass Verwendungszulagen auch im Falle einer von der Beamtin oder vom Beamten nicht zu vertretenden Versetzung oder Verwendungsänderung neu, allenfalls auch mit Null, zu bemessen sind, bedeutet einerseits eine erhebliche finanzielle Härte für die Betroffenen und birgt andererseits die Gefahr aufwendiger Verfahren vor den Verwaltungsgerichten in sich.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Rechtssache Schultz-Hoff, C-350/06).

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinen umweltpolitischen Bezug auf.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine. Insbesondere ist eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht vorgesehen. Das Landesgesetz enthält auch keine Verfassungsbestimmungen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Gehaltserhöhung

Die Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Gehaltsregelung der Bundesbediensteten für 2017 brachte folgendes Ergebnis:

Ab 1. Jänner 2017 werden (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2017) die Gehälter der Beamtinnen und Beamten des Dienststandes, die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, um 1,3 % erhöht. Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme der Kinderzulage, sowie die Überleitungsbeträge werden ab 1. Jänner 2017 um 1,3 % erhöht.

Die Bezüge der Landesbediensteten sollen im gleichen Ausmaß erhöht werden. Dazu bedarf es landesgesetzlicher Maßnahmen im Bereich des Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 und des Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013.

B. Besoldungsreform 2015 - Klarstellung

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 9. September 2016, Zl. Ro 2015/12/0025-3, die Bestimmungen der Bundesbesoldungsreform 2015 dahingehend ausgelegt, dass über die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform am 12. Februar 2015 bereits anhängigen Anträge über die Anrechnung von Vordienstzeiten weiterhin nach den früheren Bestimmungen über den Vorrückungsstichtag zu entscheiden ist. Die Fragen nach dem Umgang mit neuen Anträgen und nach der Vereinbarkeit der Reform mit der EU-Gleichbehandlungsrichtlinie wurden vom Verwaltungsgerichtshof in diesem Erkenntnis nicht näher erörtert.

Da für die Landesbediensteten die Besoldungsreform des Bundes mit Wirksamkeit vom 1. November 2016 übernommen wurde, wird mit der vorliegenden Novelle ausdrücklich klargestellt, dass die Bestimmungen über den Vorrückungsstichtag in ausnahmslos allen - also auch in den am 01. November 2015 bereits anhängigen Verfahren - nicht mehr anzuwenden sind. Im Ergebnis bedeutet diese Klarstellung, dass Anträge, die sich auf eine frühere Rechtslage beziehen, mangels Rechtsgrundlage zurückzuweisen sind. Ergänzend wird der Rechtsschutz für die übergeleiteten Bediensteten dahingehend ausgebaut, dass eine Überprüfung der Überleitung auf Antrag ermöglicht wird, wenn schlichte administrative Fehler bei den für die Überleitung maßgebenden Bezügen im November 2015 unterlaufen sind. Es handelt sich also um eine Regelung zum sachgerechten Umgang mit seltenen Ausnahmefällen.

C. Ergänzungszulage

Die Versetzung oder Verwendungsänderung einer Beamtin oder eines Beamten kann, wenn die neue Verwendung der bisherigen nicht mindestens gleichwertig ist, zur Kürzung oder zum gänzlichen Entfall einer Verwendungszulage führen. In jenen Fällen, in denen die Beamtin oder der Beamte den Grund für die Personalmaßnahme nicht selbst zu vertreten hat (zB Organisationsänderung oder Krankheit), stellt diese besoldungsrechtliche Konsequenz eine unbillige Härte dar. Eine Weitergewährung der Verwendungszulage in voller Höhe würde aber andererseits dem Grundsatz einer leistungsgerechten Entlohnung sowie dem Bestreben nach Förderung der Mobilität im Landesdienst widersprechen. Es soll daher sichergestellt werden, dass die Entlohnung der Beamtin oder des Beamten nach ihrer oder seiner Verwendungsänderung auch weiterhin leistungsbezogen erfolgt, die besoldungsmäßige Anpassung an die neue Verwendung aber nicht abrupt sondern abgefedert stattfindet. Dieses Ziel soll durch eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage erreicht werden, die über einen Zeitraum von drei Jahren sukzessive verringert wird, bis sie schließlich ganz entfällt.

D. Weitere Inhalte

Anpassung der Bestimmungen über die Urlaubersatzleistung für Beamtinnen und Beamte an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes

Klarstellung, dass ein Vorbildungsausgleich nur dann entfällt, wenn ein Studium vor dem erstmaligen Eintritt in den Landesdienst abgeschlossen wurde

Zeitliche Begrenzung der Anrechnung eines Präsenzdienstes mit sechs Monaten und eines Zivildienstes mit neun Monaten beim Besoldungsdienstalter

E. Finanzielle Auswirkungen

Die Gehaltserhöhung 2017 belastet das Land Burgenland mit jeweils rund 1,2 Millionen Euro jährlich für den Bereich der Hoheitsverwaltung und für den Bereich der Krankenanstalten. Der Mehraufwand wurde bei der Erstellung des Budgets 2017 bereits berücksichtigt.

Die Änderung der Bemessungsgrundlage für die Urlaubersatzleistung ist zwar mit Mehrkosten verbunden, die aber in Anbetracht der geringen Zahl von Beamtinnen und Beamten im Landesdienst sowie des Umstandes, dass ein Erholungsurlaub vor Pensionsantritt in der Regel zur Gänze verbraucht wird und daher eine Urlaubersatzleistung nur in seltenen Ausnahmefällen zur Auszahlung gelangt, vernachlässigbar sind. Im Übrigen dient die Neuregelung nur einer Anpassung der Landesrechtslage an das Unionsrecht in der Auslegung des Europäischen Gerichtshofes.

Die Bestimmungen zur Vermeidung einer plötzlichen besoldungsmäßigen Schlechterstellung bei unverschuldeten Versetzungen oder Verwendungsänderungen ist zwar mit Mehrkosten verbunden, deren Höhe aber auch nicht annähernd beziffert werden kann. Da aber durch die Neuregelung mit einer erhöhten Akzeptanz von Verwendungsänderungen als Konsequenz organisatorischer Strukturreformen zu rechnen ist, werden den Mehrausgaben nicht unerhebliche Einsparungen im Bereich der Vollzugskosten gegenüberstehen, sodass die finanzielle Mehrbelastung des Landes durch die Neuregelung einen vertretbaren Rahmen nicht übersteigen wird.

F. Auswirkungen auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte

Aufgrund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten einschließlich der Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

G. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Z 1 (§ 10 Abs. 2 Z 4):

Durch die Neuformulierung soll klargestellt werden, dass auch Zivil- und Präsenzdienstzeiten, die in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, in der Türkischen Republik bzw. in der Schweizerischen Eidgenossenschaft geleistet wurden, im gleichen Ausmaß anrechenbar sind wie inländische Zivil- und Präsenzdienstzeiten. Darüber hinaus wird klargestellt, dass Zivil- bzw. Präsenzdienstzeiten nur bis zur derzeit geltenden Pflichtdauer von neun bzw. sechs Monaten anrechenbar sind, auch wenn ein längerer Dienst nach älteren Bestimmungen absolviert wurde.

Zu Z 2 (§ 11 Abs. 4):

Durch diese Bestimmung wird eine Ungleichbehandlung zwischen jenen Bediensteten vermieden, die im aufrechten Dienstverhältnis ein Studium abschließen und deshalb einen Vorbildungsausgleich erfahren und jenen Bediensteten, die nach Beendigung eines früheren Dienstverhältnisses das Studium abschließen und erst danach wieder in den Landesdienst eintreten. Letztere sollen hinsichtlich des Vorbildungsausgleichs so behandelt werden, als hätten sie das Studium während des Dienstverhältnisses abgeschlossen.

Zu Z 3, 4 und 5 (§ 15b Abs. 2, 5, 8 und 9):

Unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach das „gewöhnliche Arbeitsentgelt“, welches der Arbeitnehmer bei bezahltem Jahresurlaub erhält, für die Berechnung der Urlaubersatzleistung maßgeblich ist (Rechtssache Schultz-Hoff, C-350/06), wird die Bemessungsgrundlage für die Urlaubersatzleistung dahingehend angepasst, dass nunmehr auch die aliquote Sonderzahlung sowie die pauschalierten Nebengebühren und jene Vergütungen bei der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden, die auch während eines entsprechenden Erholungsurlaubes gebührt hätten.

Die Sonderzahlungen werden mit einem Sechstel des vollen Monatsbezugs in der Bemessungsgrundlage pauschal abgegolten, dh. die tatsächlich ausbezahlten oder fiktiven zukünftig gebührenden Sonderzahlungen bleiben für die Bemessung außer Betracht. Zu beachten ist, dass nur die pauschalierten, nicht jedoch die einzeln abgerechneten Nebengebühren in die Bemessungsgrundlage miteinzubeziehen sind.

Eine Urlaubersatzleistung, welche vor Kundmachung dieser Anpassung im Landesgesetzblatt ausschließlich auf der Grundlage des vollen Monatsbezuges bemessen wurde und bei welcher die aliquoten Sonderzahlungen und die pauschalierten Nebengebühren nicht berücksichtigt wurden, ist nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag der Beamtin oder des Beamten neu zu bemessen. Eine amtswegige Aufrollung aller vergangenen Fälle ist damit ausgeschlossen.

Weiters werden die Bestimmungen über die Urlaubersatzleistung für Beamtinnen und Beamte an die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache Maschek, C-341/2015, angepasst, wonach ein Anspruch auf Urlaubersatzleistung unabhängig vom Grund für das Ausscheiden aus dem Dienststand nicht ausgeschlossen werden darf, wenn die Beamtin oder der Beamte im Einzelfall wegen einer Dienstverhinderung durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen überhaupt nicht in der Lage war, den Erholungsurlaub zu verbrauchen. Dementsprechend wird in § 15b Abs. 2 normiert, dass auch bei Vorliegen eines Ausschlussgrunds dennoch im Einzelfall zu prüfen ist, ob die Beamtin oder der Beamte im fraglichen Zeitraum urlaubsfähig war. Die Befugnis der Dienstbehörde nach § 66 Abs. 2 LBDG 1997, die Beamtin oder den Beamten anlässlich einer Krankmeldung einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, bleibt davon unberührt.

Bei der Formulierung der Ausschlussgründe für die Urlaubersatzleistung wird klargestellt, dass die sachliche Begründung für den Ausschluss nicht der Endigungsgrund an sich ist, sondern das von der Beamtin oder dem Beamten gesetzte Verhalten, mit dem er einen Urlaubsverbrauch aus eigenem Antrieb unmöglich gemacht hat, obwohl ihm ein solcher sowohl dienstlich als auch gesundheitlich möglich gewesen wäre. Mit diesen Maßnahmen soll ein Anreiz geschaffen werden, dass die Beamtin oder der Beamte den Erholungsurlaub im Rahmen der dienstlichen und individuellen gesundheitlichen Gegebenheiten tatsächlich verbraucht. Damit wird das unionsrechtliche Primat des Erholungsurlaubs gegenüber einer finanziellen Abgeltung, welches im Abgeltungsverbot in Art. 7 Abs. 2 der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG zum Ausdruck kommt, umfassend im Dienst- und Besoldungsrecht umgesetzt.

Über bereits rechtskräftig entschiedene Fälle ist nur auf Antrag der jeweiligen Beamtin oder des jeweiligen Beamten neuerlich zu entscheiden, wenn sie oder er vor dem Ausscheiden aus dem Dienst zumindest teilweise krankheitsbedingt vom Dienst abwesend war - andernfalls ist ein Antrag nicht zulässig. Der Betrachtungszeitraum von zwölf Wochen entspricht dabei dem Höchstausmaß des ersatzleistungsfähigen Urlaubsausmaßes von vier Wochen für drei Kalenderjahre. Insoweit handelt es

sich nur um eine Vorprüfung, um aussichtslose Anträge von solchen trennen zu können, die einer näheren Prüfung bedürfen. Wenn ein zulässiger Antrag vorliegt, kann die Neubemessung selbst also durchaus ergeben, dass bei der Urlaubersatzleistung im jeweiligen Fall keine Änderung eintritt. Ein solches Ergebnis ist dann denkbar, wenn zwischen Eintritt der maßgeblichen Tatsachen nach § 15b Abs. 2 Z 1 bis 3 - also nach Setzung des jeweiligen Verhaltens bzw. Erklärung der Ruhestandsversetzung - und dem Ausscheiden aus dem Dienst auch bei Berücksichtigung der Krankenstandstage genug Zeiten verbleiben, in welchen der Beamtin oder dem Beamten ein Verbrauch ihres oder seines noch nicht verbrauchten ersatzleistungsfähigen Erholungsurlaubs dienstlich und gesundheitlich möglich gewesen wäre.

Zu Z 6 (§ 31 Abs. 7):

Die für die Jubiläumswendung und für das Erreichen des höheren Erholungsurlaubsausmaßes anrechenbare Dienstzeit richtet sich nach dem Besoldungsdienstalter. Von diesem ist unter bestimmten Voraussetzungen ein Vorbildungsausgleich in Abzug zu bringen, wodurch Jubiläumswendung und höheres Urlaubsausmaß erst später anfallen. Dies bedeutet eine Verschlechterung der Rechtsposition der davon betroffenen Bediensteten gegenüber der früheren Rechtslage, nach der die Zeit eines Überstellungsabzugs sowohl bei der Jubiläumswendung als auch beim Erholungsurlaub voll berücksichtigt wurden. Zur Vermeidung dieser nicht beabsichtigten Verschlechterungen soll das Besoldungsdienstalter um den Zeitraum eines allenfalls abgezogenen Vorbildungsausgleichs verbessert werden.

Zu Z 7 (§ 32 Abs. 1):

Es erfolgt rückwirkend eine redaktionelle Anpassung an die mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2011 vorgenommene Integration der bisherigen Amtssprachenverordnungen in das Volksgruppengesetz. Die Behörden und Dienststellen, bei denen eine Volksgruppensprache als zusätzliche Amtssprache verwendet werden kann, werden nicht mehr durch Verordnung der Bundesregierung festgelegt, sondern sind - materiell unverändert - in der Anlage 2 zum Volksgruppengesetz aufgelistet.

Zu Z 8, 9, 10, 11, 13, 14 und 17 (§ 41 Abs. 4, 5 und 6, § 43, § 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2, § 121b):

Es erfolgt am 1. Jänner 2017 eine Anhebung der Gehälter sowie der im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen - mit Ausnahme der Kinderzulage - der Landesbeamtinnen und Landesbeamten sowie der Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten um 1,3 %.

Zu Z 12 (§ 45):

Wird eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der eine Verwendungszulage bezieht, auf einen anderen Arbeitsplatz versetzt, so ist die Verwendungszulage gemäß § 44 Abs. 6 neu zu bemessen. Dies hat zur Folge, dass Beamtinnen und Beamte auch in jenen Fällen, in denen sie den Grund für die Versetzung nicht zu vertreten haben (zB bei Organisationsänderungen), erhebliche Einkommensverluste erleiden können, die plötzlich und für die Beamtin oder den Beamten oft unerwartet eintreten. Andererseits ist aber auch eine Weiterzahlung der bisherigen Verwendungszulage in voller Höhe nicht vertretbar, wenn die Beamtin oder der Beamte auf dem neuen Arbeitsplatz kein besonderes Maß an Verantwortung oder nur mehr ein geringeres Maß an Verantwortung gegenüber dem bisherigen Arbeitsplatz zu tragen hat. Dies würde dem Wesen der Verwendungszulage als leistungsbezogener Bezugsbestandteil widersprechen und die Motivation der Betroffenen, sich um leistungsgerecht entlohnte Arbeitsplätze zu bewerben, erheblich vermindern. Durch den vorliegenden Entwurf wird daher der „Fallschirmregelung“ der Vorzug gegeben, die zwar an der Neubemessung der Verwendungszulage nichts ändert, aber durch die Einführung einer ruhegenussfähigen Ergänzungszulage die finanziellen Konsequenzen nicht plötzlich sondern sukzessive über einen Zeitraum von drei Jahren eintreten lässt. Die Neuregelung entspricht im Wesentlichen jener für die Landesvertragsbediensteten, die eine Funktionszulage beziehen und versetzt werden.

Zu § 45 Abs. 1 und 2:

Da die Verwendungszulage grundsätzlich an den Arbeitsplatz gekoppelt ist, entfällt sie oder ändert sich bei Verlust des Arbeitsplatzes durch Versetzung oder Verwendungsänderung der Inhaberin oder des Inhabers des Arbeitsplatzes. Der Entfall wird mit dem nächstfolgenden Monatsersten wirksam. Erfolgt die Abberufung mit einem Monatsersten, tritt die Bezugsänderung gemäß Abs. 2 bereits mit diesem Monatsersten ein.

Zu § 45 Abs. 3 und 4:

Die Bestimmungen über die Ergänzungszulage regeln die besoldungsrechtlichen Folgen einer Verwendungsänderung oder Versetzung, wenn der Beamtin oder dem Beamten kein zumindest gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen wird.

Wird die Beamtin oder ein Beamter aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, von ihrer oder seiner bisherigen Verwendung abberufen, so entfällt gemäß Abs. 1 die Funktionszulage ab dem folgenden Monatsersten. Eine allfällige andere Verwendungszulage richtet sich nach seiner neuen Verwendung.

Wird eine Beamtin oder ein Beamter aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat (zB wegen einer Organisationsänderung), von ihrer oder seiner bisherigen Verwendung abberufen, so sieht Abs. 3 für die Beamtin oder den Beamten eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage vor. Um die Beamtin oder den Beamten zu bewegen, sich um eine vergleichbar verantwortungsvolle Funktion zu bewerben, verringert sich das Ausmaß der Ergänzungszulage gemäß Abs. 1 durch Zeitablauf. Die Ergänzungszulage fällt weg, wenn sich die Beamtin oder der Beamte um eine ausgeschriebene vergleichbare Funktion nicht bewirbt, obwohl sie oder ihn die Dienstbehörde hierzu aufgefordert hat und sie oder er die Ernennungserfordernisse und sonstigen ausbildungsbezogenen Ausschreibungsbedingungen für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz erfüllt. Sie entfällt jedenfalls mit Ablauf des dritten Jahres seit dem Verlust ihrer oder seiner Funktion.

Die Ergänzungszulage wird in einem Prozentsatz der Differenz zwischen der neuen Verwendungszulage und der bisherigen Verwendungszulage bzw. wenn für die neue Verwendung keine Verwendungszulage vorgesehen ist, in einem Prozentsatz der bisherigen Verwendungszulage bemessen.

Zu § 45 Abs. 5 und 6:

Nach Ablauf von drei Jahren nach der Verwendungsänderung oder Versetzung erlischt der Anspruch auf Ergänzungszulage. Sie erlischt schon vorher, wenn die Beamtin oder der Beamte wieder eine gleich hohe oder höhere Funktion erhält. Weiters erlischt die Ergänzungszulage im Sinne der Stärkung der Mobilität der Beamtin oder des Beamten sofort, wenn sie oder er sich nicht um ausgeschriebene Funktionen bewirbt, die zumindest gleich hoch sind wie jene, von der sie oder er abberufen worden ist. Weiters muss die Beamtin oder der Beamte die Ernennungserfordernisse und die sonstigen ausbildungsbezogenen Ausschreibungsbedingungen erfüllen.

Wird eine Beamtin oder ein Beamter von einer befristeten Funktion vorzeitig abberufen, erlischt der Anspruch auf Ergänzungszulage mit dem Enden der ursprünglich vorgesehenen Bestattungsdauer.

Zu § 45 Abs. 7:

Der Bemessung der Ergänzungszulage ist nur der Funktionsanteil (60 %) der wegfallenden Ergänzungszulage zugrunde zu legen, wenn in der neuen Verwendung kein Anspruch auf Verwendungszulage besteht. Der Mehrleistungsanteil ist nicht zu berücksichtigen, da in der neuen Verwendung allfällige Mehrleistungen gesondert verrechnet werden können.

Zu § 45 Abs. 9:

Der Bezug der Ergänzungszulage ist ausgeschlossen, wenn die Beamtin oder der Beamte in eine andere Verwendungsgruppe überstellt wird oder der neue Arbeitsplatz einer höheren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als der bisherige. Auch bei Enden einer befristeten Funktion durch Zeitablauf oder - in Vertretungsfällen - durch Wegfall des Vertretungsgrundes soll eine Ergänzungszulage nicht gebühren.

Zu Z 15 (Entfall des 3. Abschnittes im 2. Hauptstück):

Der 3. Abschnitt des 2. Hauptstückes enthält Sonderbestimmungen für Lehrerinnen und Lehrer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehen. Gemäß § 1 Abs. 2 sind diese Bestimmungen auf Landeslehrpersonen und auf land- und forstwirtschaftliche Landeslehrpersonen aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht anzuwenden. Alle anderen Lehrerinnen und Lehrer im Landesdienst - im Wesentlichen handelt es sich um die Lehrpersonen am Joseph Haydn-Konservatorium - stehen in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Land. Ihre Rechte und Pflichten werden durch das Bgld. LVBG 2013 geregelt. Nach der Ruhestandsversetzung des letzten pragmatisierten Lehrers und im Hinblick auf die Verwaltungspraxis im Landesdienst, in Zukunft keine öffentlich-rechtlichen Landesdienstverhältnisse mehr zu begründen, hat der 3. Abschnitt des 2. Hauptstückes keinen Anwendungsbereich und soll daher ersatzlos entfallen.

Zu Z 16, 21 und 22 (§ 120a Abs. 2a, 2b und 2c und § 124 Abs. 20 und 22):

Die jüngste Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Übergangsbestimmungen zur Bundesbesoldungsreform 2015 hat aufgezeigt, dass Präzisierungen auch durch den Landesgesetzgeber erforderlich sind, da auch im Landesdienst mit 1. November 2015 eine an die Bundesbesoldungsreform angelegte Landesbesoldungsreform in Kraft getreten ist.

Aus diesem Grund wird nunmehr klargestellt, dass das Anwendungsverbot für die Bestimmungen über den Vorrückungstichtag und über die Vorrückung in allen früheren Fassungen für ausnahmslos alle Verfahren gelten soll. Unter einem „Verfahren“ ist dabei jede Form hoheitlichen Tätigwerdens zur rechtsverbindlichen Entscheidung in der Sache zu verstehen, also Verwaltungs- und Gerichtsverfahren gleichermaßen. Daher sind alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Landesbesoldungsreform 2015 am 1. November 2015 bereits bei Gericht anhängigen Verfahren, welche die Feststellung eines Vorrückungstichtages, die Feststellung einer besoldungsrechtlichen Stellung oder eine Leistung auf Grundlage einer behaupteten besoldungsrechtlichen Stellung zum Gegenstand haben, vom Anwendungsverbot für Altrecht

nummehr *expressis verbis* erfasst. Dabei wird auch ausdrücklich festgehalten, dass es keinen Unterschied macht, ob es um Bezüge für Zeiten vor Kundmachung der Landesbesoldungsreform 2015 oder für Zeiten danach geht. In all diesen Fällen ist ausnahmslos das nunmehrige System des Besoldungsdienstalters zur Anwendung zu bringen - also entweder ein pauschal durch Überleitung festgesetztes oder ein individuell bei Neueintritt neu bemessenes Besoldungsdienstalter.

Um dies zusätzlich zu verdeutlichen, wurden auch die entsprechenden Bestimmungen nunmehr rückwirkend mit 1. Februar 1956 (Tag des Inkrafttretens der Stammfassung des Gehaltsgesetzes 1956) in Kraft gesetzt und damit der „Vorrückungstichtag“ aus dem historischen Rechtsbestand vollständig entfernt. Dies hat freilich auf die im Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten, über deren besoldungs- oder pensionsrechtliche Stellung bereits rechtskräftig bescheidmäßig abgesprochen wurde, keine Auswirkungen. Es verdeutlicht lediglich die umfassende Rückwirkung des neuen Besoldungssystems, die bisher nicht datumsmäßig, sondern hinsichtlich des sachlichen Anwendungsbereichs umschrieben war (vergleiche etwa § 120a Abs. 6a und 6b LBBG 2001).

Dabei greift der Gesetzgeber aber auch die Bedenken des Verwaltungsgerichtshofs hinsichtlich des Rechtsschutzes bei der Überleitung und bei der Bemessung der für die Überleitung maßgebenden Beträge auf und führt sie einer Lösung zu. So wird in § 120a Abs. 2a LBBG 2001 nunmehr ausdrücklich die tatsächliche Gestion bei der Lohnverrechnung im Überleitungsmonat für rechtlich maßgebend erklärt, dh. Ausgangspunkt für die Überleitung sind stets die tatsächlichen historischen Bezüge. Um die vom Verwaltungsgerichtshof befürchteten grob unsachlichen Effekte hintanzuhalten, wird aber zugleich die Verpflichtung der Dienstbehörden ausdrücklich festgehalten, die Berichtigungen bloßer Eingabefehler auch bei der Überleitung zu berücksichtigen. Ergänzend wird in § 120a Abs. 2b LBBG 2001 auch eine rechtliche Definition des nach dem Willen des Gesetzgebers zu schützenden Besitzstandes (die „gesetzlich geschützte Einstufung“) gesetzlich verankert und den Bediensteten damit eine gerichtliche Überprüfung der Gestion der Lohnverrechnung im Überleitungsmonat ermöglicht. Die gesetzlich geschützte Einstufung muss dabei nicht in allen Fällen völlig ident sein mit den Ergebnissen, zu denen das umfangreiche Regelwerk zum Vorrückungstichtag in seinen verschiedensten historischen Fassungen und denkbaren Auslegungen geführt hätte. Vielmehr hat der Gesetzgeber hier einen Entscheidungsspielraum, welchen Zustand er für schützenswert erachten will. So hat der Verfassungsgerichtshof etwa auch jüngst festgehalten: „Eine Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union, die eine Gesetzesänderung auslöst, begründet kein vom Gleichheitssatz geschütztes Vertrauen. Der Verfassungsgerichtshof geht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass eine Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union für sich allein genommen noch kein verfassungsrechtlich geschütztes Vertrauen auf den künftig unveränderten Fortbestand der sich aus dieser Entscheidung ergebenden Rechtslage, wie der Verfassungsgerichtshof für Entscheidungen von Höchstgerichten ganz allgemein schon im Erkenntnis VfSlg 15.319/1998 ausgesprochen hat, begründet (vgl. auch VfSlg 16.764/2002)“ (Erkenntnis vom 2. Juli 2016, G 450/2015 ua).

Nachdem auf die vom Europäischen Gerichtshof durch die Rechtsprechung in den Rechtssachen Hütter und Schmitzer vorübergehend geschaffene Rechtslage - also auf eine volle Anrechnung der vor dem 18. Geburtstag zurückgelegten Vordienstzeiten bei gleichzeitiger Beibehaltung des bisherigen Vorrückungsrhythmus von zwei Jahren - kein berechtigtes Vertrauen besteht, werden die vor dem 18. Geburtstag zurückgelegten Vordienstzeiten bewusst und ausdrücklich von einer Berücksichtigung bei der Überleitung bzw. bei der Bemessung der geschützten Einstufung ausgeschlossen. Bedienstete, denen die Zeiten vor dem 18. Geburtstag in Folge des ersten Sanierungsversuchs mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2010 bereits angerechnet wurden, können daraus keinen Nachteil erleiden: Zum einen kommt die Regelung ohnehin nur auf Antrag des oder der Bediensteten zur Anwendung (ansonsten bleibt die faktische Gestion der Lohnverrechnung im Überleitungsmonat maßgebend), zum anderen sieht die Regelung über die geschützte Einstufung einen zweijährigen Vorrückungsrhythmus vor, d.h. die in der alten Rechtslage vorgesehene Verlängerung der für die erste Vorrückung erforderlichen Zeit von zwei auf fünf Jahre kommt in diesem Fall für diese Bediensteten nicht zur Anwendung. Im Ergebnis wird mit dieser Regelung die sozialpolitische Zielsetzung verfolgt, die bisher faktisch zugeflossenen Einkommen der Bediensteten weiterhin zu wahren und damit jene Alimentierung sicherzustellen, auf die sie zu Recht vertrauen dürfen.

Der ausdrückliche Ausschluss der vor dem 18. Geburtstag zurückgelegten Vordienstzeiten bei der Bemessung der vom Gesetzgeber geschützten Einstufung ist auch unionsrechtlich nicht zu beanstanden: Letztlich wird damit nur der bisherige faktische Besitzstand, der den Bediensteten bei der Überleitung gewahrt werden soll, im Gesetz klar und unmissverständlich geregelt. Dabei wird zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten in § 120a Abs. 2c LBBG 2001 ausdrücklich gesetzlich festgehalten, dass der Gesetzgeber bewusst die Zielsetzungen einer pauschalen Überleitung zur Wahrung des bisherigen faktischen Besitzstandes verfolgt: Der Gesetzgeber wählt diesen Modus der Überleitung somit bewusst

und er perpetuiert damit auch bewusst und ausdrücklich die Diskriminierung, um Einbußen für die Bestandsbediensteten zu vermeiden und ihnen jene Einkommenshöhe und jene Erwerbsperspektive zu wahren, auf die sie über viele Jahre vertraut haben. Ohne eine pauschale Überleitung auf Grundlage der bisherigen Gehälter - also bei einer individuellen Überleitung durch Neufeststellung aller Vordienstzeiten - würde es in zahlreichen Fällen zu deutlichen Gehaltseinbußen kommen: Zwar ist das mit der Landesbesoldungsreform 2015 geschaffene Besoldungssystem im Grundsatz für die Bediensteten weder besser noch schlechter, es würde jedoch wegen seiner materiell völlig anderslautenden Bestimmungen in den meisten Fällen zu einer anderen Einstufung und anderen Vorrückungsterminen - und damit auch zu einer anderen Erwerbsperspektive - führen als jenes alte Besoldungssystem, in welches die Bediensteten ursprünglich eingetreten sind. Die Abweichungen würden sich dabei je nach individuellem Lebenslauf auf bis zu mehreren Gehalts- bzw. Entlohnungsstufen - also betragsmäßig bis zu mehreren hundert Euro monatlich - belaufen. Um derartige Einbußen beim Besitzstand der Bestandsbediensteten zu vermeiden, hat sich der Gesetzgeber für eine pauschale Überleitung auf Grundlage der bisherigen Gehälter entschieden, bei der eine individuelle Betrachtung der Vordienstzeiten nach der neuen Rechtslage unterbleibt.

Anders als beim im Rahmen des ersten Sanierungsversuchs geschaffenen „Optionsmodells“ kommt es durch diese Vorgangsweise auch zu keiner Bildung von diskriminierten und nicht diskriminierten Gruppen innerhalb des Bestandspersonals: Nach den Bestimmungen über den Vorrückungstichtag hatten im alten Besoldungssystem alle Bediensteten Vordienstzeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt (allenfalls unter dem Titel „sonstige Zeiten“ nach § 10 Abs. 1 Z 2 LBBG 2001 alter Fassung, falls die Zeiten unter keinen anderen Tatbestand subsumierbar waren). Daher sind auch alle Bestandsbediensteten von einer Diskriminierung potentiell betroffen. Im Ergebnis also wurde erst mit dem Inkrafttreten der Landesbesoldungsreform 2015 ein aus unionsrechtlicher Sicht gültiges Bezugssystem geschaffen, in welches alle Bediensteten in weiterer Folge überzuleiten waren.

Diese Vorgangsweise erfolgt auf Grundlage der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (etwa in den Rechtssachen Specht, Unland u.a.), der eine solche Vorgangsweise ausdrücklich für zulässig erkannt hat. Ausgehend vom Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung muss es unionsrechtlich also auch zulässig sein, zur Verfolgung eines unionsrechtlich legitimen Ziels wie etwa der pauschalen Überleitung ausnahmsweise im Gesetzeswortlaut ausdrücklich auf das Kriterium des Alters abzustellen.

Die Wortfolge der „rechtskräftig angerechneten Zeiten“ ist bei Beamtinnen und Beamten als Abstellen auf die Zeiten zu verstehen, die in den letzten in Rechtskraft erwachsenen Bescheid über die Festsetzung des Vorrückungstichtags eingeflossen sind (also das Ausmaß der vor den Tag der Anstellung vorangestellten Zeiten, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt wurden). Bei Vertragsbediensteten sind die „rechtskräftig angerechneten Zeiten“ jene, welche der Dienstgeber durch eine entsprechende Mitteilung anerkannt hat. Die Vordienstzeiten werden also keiner neuerlichen rechtlichen Beurteilung zugeführt und sind in einem Verfahren nicht als Vorfrage zu prüfen, sondern der Inhalt der Bescheide bzw. Mitteilungen wird als historisches Faktum vom Gesetzgeber für rechtlich maßgebend erklärt. Wenn auf diese Weise die „rechtskräftig angerechneten Zeiten“ nicht bestimmbar sind, ist von einer bloß vorläufigen Einstufung im Überleitungsmonat auszugehen und die oder der Bedienstete nach § 120b Abs. 4 LBBG 2001 einzustufen. Unsachliche Ergebnisse im Einzelfall sind damit ausgeschlossen.

Maßgebend ist daher in allen Fällen - ob bei einer pauschalen Überleitung oder bei einer Neuaufnahme - stets das mit der Landesbesoldungsreform 2015 geschaffene Besoldungssystem.

Zu Z 18 (§ 122 Abs. 4):

Jene Bundesgesetze, auf die im LBBG 2001 verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt.

Zu Z 19 (§ 122a):

Die Umsetzungshinweise werden durch Anführung des Art. 16 lit. a der Richtlinie 2000/78/EG ergänzt.

Zu Z 22 (§ 124 Abs. 23):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.